



PRINOVIS

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

- » Druckerei: meint die Partei, die den Auftrag durchführt
- » Auftraggeber: meint die Partei, die einen Auftrag platziert
- » Auftrag: meint den Auftrag, den der Auftraggeber bei der Druckerei platziert
- » Ware: meint die Ware, welche die Druckerei nach dem jeweiligen Auftrag für den Auftraggeber herstellt.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1** Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Liefer- und Zahlungsbedingungen („Bedingungen“) ausgeführt. Abweichungen oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, selbst wenn diese vom Auftraggeber vorgelegt bzw. diese dem Auftrag beigefügt werden.
- 1.2** Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen der Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Druckerei. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- 1.3** Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für Geschäfte mit den Firmen:
- » Prinovis GmbH & Co. KG
 - » Prinovis Ahrensburg Weiterverarbeitung und Logistik GmbH
 - » Prinovis Service GmbH
 - » Prinovis Klebebindung GmbH
 - » Prinovis UK Ltd.

2. ANGEBOTE UND PREISE

- 2.1** Angebote der Druckerei sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder sie eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge werden von der Druckerei mit einer Auftragsbestätigung bestätigt. Erst mit der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande. Die Angaben in der Auftragsbestätigung sind für den Auftrag verbindlich. Etwaige Fehler in der Auftragsbestätigung sind vom Auftraggeber unverzüglich zu rügen.
- 2.2** Aufträge sind stets schriftlich abzuschließen. Mündliche Angebote der Druckerei sind erst bindend, wenn diese schriftlich von der Druckerei bestätigt wurden. Änderungen des Angebots durch den Auftraggeber gelten als neues Angebot, welches die Druckerei annehmen oder ablehnen kann.
- 2.3** Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.4** Vorbehaltlich Ziff. 2.6 gelten die im Angebot der Druckerei genannten Preise längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Angebotsdatum, vorausgesetzt die der Angebotsabgabe zu-

grunde gelegten Auftragsdaten bleiben unverändert. Angebote inkl. der Preislisten gelten als streng vertraulich und dürfen keinen Dritten weitergeben oder bekannt gemacht werden. Angebote gelten ausschließlich für den im Angebot genannten Auftrag zu dem angebotenen Termin und für den im Angebot genannten Auftraggeber bzw. an den im Angebot genannten Endkunden (im Falle einer Vermittlung).

- 2.5** Die Preise der Druckerei enthalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern, diese werden zusätzlich berechnet. Die Preise der Druckerei gelten ab Werk. Verpackung, Fracht, Porto, Zoll, Versicherung und sonstige Versandkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.6** Sofern nach Angebotsabgabe oder auch Abschluss des Auftrags, Abgaben, Steuern, Zölle oder sonstige Kosten eingeführt werden oder sich erhöhen, auf die die Druckerei vernünftigerweise keinen Einfluss nehmen kann, insbesondere Einführung von Handelszöllen, nachteilige Änderungen in den Zollbestimmungen, Einführung oder Erhöhung von Steuern, Abgabe, Zöllen oder anderen Kosten, ist die Druckerei vorbehaltlich der Ziff. 4.5 berechtigt, diese an den Auftraggeber weiterzubelasten.
- 2.7** Preise werden in der Währung des Lands angegeben, in dem die Druckerei ihren Sitz hat, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird; auch Zahlungen haben in dieser Währung zu erfolgen. Erklärt sich die Druckerei mit Zahlungen in anderen Währungen einverstanden, so ist sie berechtigt, den zu zahlenden Preis in dieser Währung zu erhöhen, um Wechselkursschwankungen zwischen dem Angebotsdatum und dem Erfüllungsdatum Rechnung zu tragen.
- 2.8** Die im Angebot genannten Preise basieren auf den Material-, Personal- und Rohstoffpreisen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Bei periodischen Aufträgen sowie Dauerbestellungen ist die Druckerei von Zeit zu Zeit berechtigt, die angebotenen Preise nach vorheriger Information an den Auftraggeber an die in geeigneter Weise nachgewiesenen Schwankungen der Material-, Personal- und Rohstoffpreisen anzupassen. Dies gilt auch, wenn zwischen Beauftragung und Auftragsabwicklung mehr als sechs Monate liegen.
- 2.9** Angebote werden von der Druckerei sorgfältig erstellt. Sollten sich jedoch offensichtliche Fehler ergeben (Schreibfehler, offensichtliche Kalkulationsfehler etc.) ist die Druckerei berechtigt, diese Fehler zu korrigieren, ohne dass der Auftraggeber Ansprüche hieraus ableiten kann.
- 2.10** Nachträgliche Auftragsänderungen, die der Auftraggeber wünscht, sind mit Zustimmung der Druckerei und im Rahmen der technischen und kapazitiven Möglichkeiten der Druckerei möglich. Mehrkosten aufgrund nachträglicher Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers oder zusätzlich beauftragter Leistungen (einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands, Kosten für zusätzliche Papierbeschaffung und Kosten durch Schichtveränderungen) werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage ver-



langt werden sowie vom Auftraggeber nach Beauftragung gewünschte Terminverschiebungen.

- 2.11** Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probeandrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden zusätzlich berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN, DSL).
- 2.12** Im Falle von Stornierungen hat der Auftraggeber der Druckerei sämtliche Kosten zu erstatten, die der Druckerei bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstanden sind bzw. durch die Stornierung entstehen inkl. etwaiger Stillstandzeiten. Gegebenenfalls bereits beschaffte Materialien oder hergestellte Ware müssen vom Auftraggeber kurzfristig abgenommen und vergütet werden. Für kurzfristige Stornierungen (4 Wochen vor vereinbarter Datenanlieferung) wird jedoch in jedem Fall mind. eine Bearbeitungspauschale von 10 % des Auftragswertes, mindestens aber EUR 3.000,- bzw. GBP 2.500,- erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. ZAHLUNG

- 3.1** Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Der Zahlungserhalt hat bei der Druckerei grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet die Druckerei nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Frist für etwaige Rechnungsreklamationen durch den Auftraggeber beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.
- 3.2** Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Außergewöhnliche Vorleistungen sind insbesondere: Andruck, jegliche redaktionelle und/oder reprotechnische Tätigkeit vor Druckbeginn. Bei größeren Aufträgen ist die Druckerei zudem berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen. Im Falle der Bereitstellung außergewöhnlich großer Papiermengen, ist die Druckerei berechtigt, sofortige Zahlung bzw. auch Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.3** Auf Verlangen hat der Auftraggeber Angaben über seine Bonität zu erbringen. Wird (ggf. auch erst nach Vertragsschluss) erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann die Druckerei Vorauszahlung verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, sowie die Weiterarbeit einstellen bis eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit geleistet wurde. Unter anderem stellt die negative Auskunft einer Kreditversicherung einen solchen Hinweis dar. Diese Rechte stehen der Druckerei auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- 3.4** Sollte sich die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers derart verschlechtern, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist, spätestens aber wenn über das Vermögen des Auftraggebers der Antrag auf Eröffnung des (vorläufigen)

Insolvenzverfahrens gestellt wird, steht der Druckerei das Recht zu, den Vertrag fristlos, aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber wiederholt in Zahlungsverzug gerät.

- 3.5** Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. 2.5. nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
- 3.6** Die Druckerei ist berechtigt, mit Forderungen gegen den Auftraggeber oder gegen ein mit dem Auftraggeber verbundenem Unternehmen aufzurechnen. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung sowie mit Forderungen, die sich aus dem gleichen Rechtsverhältnis ableiten, aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG UND LIEFERUNG

- 4.1** Erfüllungsort ist der jeweilige Standort der Druckerei. Die Lieferung erfolgt EXW ausführender Standort der Druckerei (Incoterms 2010); sofern die Ware für die Lieferung der Verzollung unterliegt und der Auftraggeber die Exportverzollung nicht selbst vornehmen kann, gilt FCA ausführender Standort der Druckerei (Incoterms 2010). Klargestellt sei, dass die Kosten für den Transport einschließlich etwaiger Export- und Importabgaben ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen sind. Für etwaige Verzögerungen beim Transport (inkl. der Verzollung) ist die Druckerei nicht verantwortlich. Soll die Ware auf Wunsch des Auftraggebers versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist bzw. sobald die Ware termingerecht zum Versand bereitgestellt wird. Für das Entladen der Ware am Bestimmungsort ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 4.2** Liefertermine sind Zielvorgaben und nur gültig, wenn sie von der Druckerei ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Liefertermine sind keine Fixtermine, es sei denn dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.3** Verzögert die Druckerei die Leistung, so hat der Auftraggeber der Druckerei eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom verspäteten Auftrag zurückzutreten, sofern die Druckerei die Verzögerung zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 4.4** Verlangt der Auftraggeber Änderungen des Auftrags, welche die Herstellungsdauer beeinflussen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die Druckerei wird den Auftraggeber über die Auswirkungen der Änderungen auf die Lieferzeit hinweisen.
- 4.5** Bei Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb der Druckerei als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle Höherer Gewalt (vgl. Ziff. 8.3) verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Ist dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumuten, kann dieser die einzelnen Aufträge, die aufgrund der höheren Gewalt bei der Druckerei nicht produziert werden können, stornieren oder anderweitig vergeben. Wenn sich aufgrund der in Ziff. 2.6 genannten Umstände die Kosten für den



Auftraggeber bei vernünftiger Betrachtungsweise unverhältnismäßig erhöhen, ist der Auftraggeber berechtigt, den von der Kostensteigerung betroffenen Auftrag zu stornieren, sofern mit der Auftragsdurchführung noch nicht begonnen wurde. Eine Haftung der Druckerei ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 4.6** Die Druckerei ist berechtigt den Druckstandort innerhalb der Prinovis Gruppe frei zu wählen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine Produktion an einem bestimmten Standort, selbst wenn in dem Auftrag ein Standort genannt wird. Die Druckerei ist zudem berechtigt die Leistung (Rechte und Pflichten) aus der Beauftragung auf Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen innerhalb des Bertelsmann Konzerns zu übertragen. Die Druckerei haftet für die von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 4.7** Der Druckerei steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 4.8** Die Druckerei nimmt im Rahmen der ihr aufgrund des Verpackungsgesetzes obliegenden Pflichten Verpackungen in ihrem Betrieb zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung oder direkt nach Lieferung der Ware zurück (dies findet keine Anwendung für die Prinovis UK Ltd.). Die Druckerei ist berechtigt auch eine andere Sammelstelle zu benennen. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Die zurückgenommenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist die Druckerei berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen oder die Annahme zu verweigern.
- 4.9** Die Druckerei unterstützt den „Kölner Palettentausch“ (dies gilt nicht für die Prinovis UK Ltd). Erfolgt die Lieferung von der Druckerei an den Auftraggeber auf Europaletten, sollen die beladenen Europaletten in das Eigentum des Auftraggebers übergehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür, für die erhaltenen beladenen Europaletten, leere Europaletten gleicher Art und Güte an das Verkehrsunternehmen (Spediteur, Frachtführer) zurückzugeben. Die Tauschfähigkeit wird durch die UIC-Norm 435-4 geregelt. Erfolgt keine entsprechende Rückgabe vom Auftraggeber an das Verkehrsunternehmen, ist der Auftraggeber der Druckerei zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5. ZULIEFERUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1** Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und mangelfreie Bereitstellung etwaiger Zulieferungen (Daten, Papier, Beilagen etc.) – auch in ausreichender Menge – verantwortlich. Sämtliche Beistellungen werden vom Auftraggeber in eigener Verantwortung und frei der ausführenden Betriebsstätte der Druckerei zur Verfügung gestellt. Die Druckerei übernimmt keine Haftung für etwaige Verzögerungen oder Mängel, die durch verspätete, mangelhafte oder nicht vollständige Zulieferungen des Auftraggebers entstehen. Sämtliche Zulieferungen durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der Druckerei. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige Materialien oder nicht lesbare Daten. Es erfolgt ausdrücklich keine Überprüfung der Druckdaten auf inhaltliche Korrektheit oder Freiheit von Schreib- oder Satzfehlern. Für etwaige zugelieferte Warenproben hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese in dem jeweiligen Bestimmungsland verbreitet werden dürfen und hat der Druckerei die ggf. erforderlichen Zollinformationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird der Druckerei sämtliche Kosten ersetzen, die der Druckerei durch unzureichende oder verspätete Zulieferungen des Auftraggebers entstehen (inkl. Maschinenstillstand, Schichtverschiebungen, etc.).
- 5.2** Daten: Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übertragung jeweils den neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Die Druckerei ist berechtigt eine Kopie anzufertigen. Angelieferte Daten des Auftraggebers müssen den von der Druckerei bekannt gemachten Richtlinien entsprechen und rechtzeitig vor Druckbeginn zur Verfügung gestellt werden. Werden Daten nicht gem. der Richtlinie oder nicht zu den vereinbarten Terminen angeliefert, kann die Einhaltung der Liefertermine sowie der Qualität nicht gewährleistet werden. Die Druckerei übernimmt keine Haftung für etwaigen Verlust oder Zerstörung der Daten bei der Übertragung. In keinem Fall hat die Druckerei die Kosten für die Wiederbeschaffung der Daten zu ersetzen. Sofern der Auftraggeber der Druckerei personenbezogene Daten zur Verarbeitung übermittelt, sind diese nach dem Stand der Technik gesichert und verschlüsselt per sftp Server zu übertragen.
- 5.3** Materialien: Für vom Auftraggeber zu liefernde Materialien (insbesondere Papier) sind bereitzustellende Menge, Spezifikationen und die entsprechenden Termine mit der Druckerei vorab abzustimmen. Werden die Termine und/oder Menge nicht eingehalten oder wird vom Auftraggeber mangelhaftes Material bereitgestellt, übernimmt die Druckerei für hieraus resultierende Verzögerungen oder Qualitätsmängel keine Haftung. Der Eingang der Materialien wird von der Druckerei bestätigt, ohne Übernahme einer Gewähr für Qualität und Menge. Die Druckerei kann die Annahme von offensichtlich nicht geeigneten Materialien/Papier verweigern; dies gilt auch im Falle von verspätet angelieferten Materialien/Papier, welches für die Herstellung nicht mehr verwendet werden kann. Wird das Papier vom Auftraggeber geliefert, kann eine Anlieferung frühestens zwei Wochen vor Produktionsbeginn erfolgen, sofern nicht abweichend besprochen, andernfalls ist die Druckerei berechtigt Lagerskoten zu berechnen. Sollte das vom Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellte Material/Papier aus welchen Gründen auch immer verspätet angeliefert werden und dies bei der Druckerei zu Zusatzkosten führen, hat der Auftraggeber diese Kosten, einschließlich einer angemessenen Gebühr für die Standzeit der Druckmaschinen zu erstatten.
- 5.4** Papier: Die Druckerei wird sich mit dem Auftraggeber nach Produktion über die Verwendung etwaiger Restmengen an Papier, die erneut für eine Produktion verwendet werden können, verständigen (Lagerung für weitere Aufträge bei der Druckerei, Abholung, etc.). Für die Lagerung ist die Druckerei berechtigt angemessene Lagerkosten zu berechnen. Kommt es innerhalb von sechs Monaten nach Produktionsende zu keiner Vereinbarung über die Verwendung des Restpapiers, kann das Restpapier von der Druckerei entsorgt werden und die Druckerei einen etwaigen Altpapierlös behalten. Unvermeidlich anfallende Makulatur sowie Restpapier, welches nicht mehr für eine andere Produktion verwendet werden kann, geht in das Eigentum der Druckerei über und kann von dieser entsorgt werden.



5.5 Lagerung: Die Lagerung etwaiger Materialien erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Die Druckerei ist nicht verpflichtet die Materialien gesondert zu versichern und übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Untergang etwaiger Materialien, es sein denn dies wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Druckerei verursacht.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der Druckerei gegen den Auftraggeber im Eigentum der Druckerei. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die Druckerei ab. Die Druckerei nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für die Druckerei bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Druckerei auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung der Druckerei beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten (nach Wahl der Druckerei) verpflichtet.

6.2 Bei Be- oder Verarbeitung von der Druckerei gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist die Druckerei als Hersteller anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die Druckerei auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

7. BEANSTANDUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Der Auftraggeber wird die zur Korrektur/Freigabe übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Dies gilt auch, sofern der Auftraggeber auf die zur Korrektur/Freigabe übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse nicht innerhalb einer angemessenen Frist reagiert.

7.2 Der Auftraggeber wird die Vertragsmäßigkeit der Ware unter Berücksichtigung der vereinbarten Abwicklung, der verfahrensbedingten branchenüblichen Toleranzen sowie der eingesetzten Papierqualität unverzüglich nach Erhalt prüfen. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

7.3 Abweichend von 7.2 sind bereits äußerlich erkennbare Schäden, die beim Transport entstanden sind, dem Frachtführer und der Druckerei unverzüglich nach Ablieferung anzuzeigen (spätestens innerhalb von 12 Stunden), andernfalls gilt die Ware als frei von Transportschäden. Bei einer vereinbarten Versandart gemäß Ziff. 4.1, erfolgt eine etwaige Schadenabwicklung jedoch

zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtführer.

7.4 Bei berechtigten Beanstandungen und sofern die Druckerei den Mangel zu vertreten hat, ist die Druckerei zunächst nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt die Druckerei dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist eine Nacherfüllung nach Auffassung der Druckerei nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Ist der Mangel so schwerwiegend, dass die Ware für den Auftraggeber nicht verwendbar ist, steht dem Auftraggeber zudem das Recht zu, vom mangelhaften Auftrag zurückzutreten. Eine weitergehende Gewährleistung oder Schadenshaftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Druckerei oder ihre Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder Eigenschaften ausdrücklich zugesichert wurden.

7.5 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

7.6 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruckten) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

7.7 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

8. HAFTUNG

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:

- » bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden;
- » bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Druckerei: Insoweit haftet die Druckerei nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, max. jedoch in Höhe des Nettoeinzelauftragswert des betroffenen Auftrags (unter Einschluss aller Schadensfälle sämtlicher Anspruchsberechtigter). Eine Haftung für etwaige Folgeschäden (insbesondere einen entgangenen Gewinn des Auftraggebers oder etwaiger mit ihm vertraglich verbundener Dritter) wird ausgeschlossen, selbst wenn diese vorhersehbar gewesen wären oder die Druckerei darauf hingewiesen wurde, dass ein solcher Folgeschaden entstehen kann. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte:
 - » im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers;
 - » bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware;
 - » Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



» Für Schäden beim Transport ist die Haftung der Druckerei auf den von dem beauftragten Spediteur zu leistenden Ersatz beschränkt.

8.3 Die Druckerei haftet nicht für Unmöglichkeit, verspätete Leistung, Nichtlieferung, Qualitätsmängel oder sonstige Schäden, die aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer und nicht durch die Druckerei zu vertretender Ereignisse entstehen. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen durch Krieg, Naturereignisse, Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen, Feuer, Stromausfall und Maschinenbruch sowohl bei der Druckerei als auch bei seinen Zulieferern sowie Transportverzögerungen durch Sperrung von Fahrtstrecken, unvorhersehbare Staus, wetterbedingte Behinderungen oder unerwartete Wartezeiten bei der Verzollung sowie Verzögerungen durch Änderungen in den für die Druckerei bzw. die Leistungserbringung geltenden Zollbestimmungen.

9. VERJÄHRUNG

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung (Ziff. 7) verjähren binnen eines Jahres beginnend mit der Abnahme der Ware. Dies gilt nicht soweit die Druckerei vorsätzlich oder arglistig gehandelt hat. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz (Ziff. 8.) verjähren ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs bzw. ein Jahr nachdem der Auftraggeber Kenntnis von seinem Anspruch erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht bei Vorsatz seitens der Druckerei.

10. HANDELSBRAUCH

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden) sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

11. ARCHIVIERUNG

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von der Druckerei nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen. Eine Löschung der Daten durch die Druckerei erfolgt ohne abweichende Vereinbarung innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsende. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich seine Daten zu speichern und für sich verfügbar zu halten.

12. PERIODISCHE ARBEITEN

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können – sofern keine feste Laufzeit vereinbart wurde – mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Ist individualvertraglich eine abweichende Frist schriftlich vereinbart worden, so geht diese Frist der vorgenannten vor.

13. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE/URheberRECHT

13.1 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Druckdaten sowie für die Prüfung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Druckerei von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung, einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung und -verteidigung auf erstes Anfordern freizustellen.

13.2 Der Druckerei ist berechtigt Aufträge zu verweigern, sofern diese bzw. die zu druckenden Inhalte ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Auftraggeber kann daraus keine Rechte gegen die Druckerei ableiten.

13.3 Die Druckerei darf den Auftraggeber während der Zeit der Zusammenarbeit zum Zwecke der Eigenwerbung (z. B. auf der Internetseite oder in Werbebroschüren) ohne zusätzliche Kosten als Referenzkunden nennen (Name und ggf. Firmenlogo). Der Auftraggeber kann der Nennung in der Referenzliste der Druckerei jederzeit widersprechen, der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

14. COMPLIANCE

14.1 Die Druckerei achtet bei sich und auch bei ihren Geschäftspartnern auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Der Auftraggeber bestätigt, dass er in keiner Namensliste zu den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2011 geführt wird. Er wird die Druckerei unverzüglich informieren, sollte er auf eine solche Liste gesetzt werden.

14.3 Ferner bestätigt der Auftraggeber, dass er in den letzten fünf Jahren nicht wegen Bestechung rechtskräftig verurteilt wurde und auch zukünftig sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen halten wird.

14.4 Der Auftraggeber garantiert, dass er die anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einhalten und keine unerlaubten Handlungen begehen wird. Er versichert keine unzulässigen Vorteile zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren und sich auch keine unzulässigen Vorteile versprechen zu lassen oder zu fordern, die dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

14.5 Der Auftraggeber versichert geeignete Maßnahmen ergriffen zu haben, um etwaige Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften zu vermeiden. Auf Anforderung der Druckerei wird der Auftraggeber die Druckerei über die ergriffenen Maßnahmen informieren und schriftlich bestätigen, dass ihm keine Vorfälle bekannt sind, die einen Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften darstellen.

14.6 Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers gegen Anti-Korruptionsvorschriften im Zusammenhang mit dem Auftrag, ist die Druckerei zur sofortigen Kündigung berechtigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, der Druckerei sämtliche Schäden sowie entstehende Verluste zu ersetzen, die durch die Kündigung und/oder den Verstoß entstehen.

14.7 Die Druckerei erwartet von all ihren Geschäftspartnern die Einhaltung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Regeln und Prinzipien zu den Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen, Umwelt und Korruption. Diese Grundsätze spiegeln sich in dem Code of Conduct

A faint, dotted world map in the background, centered on Europe and Africa.

des Bertelsmann Konzerns wieder (verfügbar unter <https://www.prinovis.com/service/richtlinien/>) dessen Einhaltung von allen Geschäftspartnern erwartet wird.

15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, WIRKSAMKEIT

- 15.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Druckerei. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das geltende Recht des Sitzstaates der Druckerei Anwendung. Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 15.2** An einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes nimmt die Druckerei nicht teil.
- 15.3** Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem Parteiwillen am nächsten kommt.

16. ERGÄNZUNGEN FÜR DIE MBS NÜRNBERG GMBH

Für Leistungen der MBS Nürnberg GmbH gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MBS Nürnberg GmbH, welche jederzeit einsehbar sind unter <http://www.mbs-team.de/>.